

The background of the cover features a blue-tinted photograph of a historic building facade with a prominent statue of Justice (Lady Justice) holding scales. The building has a stepped gable roof and several windows. The statue is positioned in the center, slightly to the right. The overall scene is set against a solid blue background with a light green and grey gradient overlay.

Handbuch für Betriebskommissions- mitglieder

Stadtkämmerei, 20.3 Beteiligungsmanagement

HERAUSGEBER

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Der Magistrat

Stadtkämmerei

20.3 Beteiligungsmanagement

Paulsplatz 9

60311 Frankfurt am Main

E-Mail: info.beteiligungsmanagement@stadt-frankfurt.de

Internet: www.beteiligungsmanagement.stadt-frankfurt.de

Inhalt – Handbuch für Betriebskommissionsmitglieder

1	Vorwort	5
2	Grundlagen	7
2.1	Rechtsgrundlagen	9
2.1.1	Verfassungs- und kommunalrechtliche Grundlagen	9
2.1.2	Richtlinie guter Unternehmensführung (Public Corporate Governance Kodex)	12
2.2	Organisationsstruktur	14
2.2.1	Rechtliche Unselbständigkeit	14
2.2.2	Wirtschaftliche Selbständigkeit	15
2.2.3	Organisatorische Selbständigkeit	16
3	Besetzung der Betriebskommission	19
3.1	Individuelle Voraussetzungen	21
3.2	Personengruppen	21
3.2.1	Stadtverordnete	22
3.2.2	Magistratsmitglieder	22
3.2.3	Personalratsvertreter	23
3.2.4	Sachkundige Personen	23
3.3	Stellvertretung	24
3.4	Ende der Amtszeit	24
4	Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder	25
4.1	Pflichten	27
4.1.1	Sorgfaltspflicht	27
4.1.2	Treuepflicht	28
4.1.3	Verschwiegenheitspflicht	28
4.1.4	Überwachungspflicht und Pflicht zum Widerspruch	29
4.1.5	Pflicht zur Vorbereitung der Stadtverordnetenbeschlüsse	30
4.1.6	Gesetzlich zugewiesene weitere Aufgaben und Pflichten	31

4.2	Rechte	32
4.2.1	Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Arten von Geschäften	32
4.2.2	Fragerechte und Einsichtsrechte	32
4.2.3	Initiativrechte	32
4.2.4	Vorschlagsrecht für den/die Jahresabschlussprüfer:in	33
5	Innere Ordnung der Betriebskommission	35
5.1	Allgemeine Organisation	37
5.1.1	Vorbereitung der Sitzungen	37
5.1.2	Sitzungsfrequenz	38
5.1.3	Teilnahme von Gästen	38
5.2	Sitzungsablauf	38
5.2.1	Sitzungsbeginn	38
5.2.2	Tagesordnung	39
5.2.3	Berichte und Beratung	39
5.2.4	Beschlussfassung	40
5.2.5	Protokoll	40
6	Interessenkonflikte	41
7	Haftung/Sanktion	45
8	Sonstiges	49
8.1	Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall	51
8.2	Prüfungen	51
9	Wichtiger Hinweis für den Lesenden	53
10	Literaturangaben und Internetadressen	57
	Rechtsgrundlagen Kurzüberblick	61
	Eigenbetriebsgesetz	61
	Hessische Gemeindeordnung	63

Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, haben jedoch eine organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit und sind für die kommunale Daseinsvorsorge unverzichtbar: die Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main. Ohne sie könnten zahlreiche Leistungen für das Gemeinwohl nicht verantwortungsvoll und nachhaltig in der notwendigen Qualität erbracht werden. Gesteuert und kontrolliert werden sie über die jeweiligen Betriebsleitungen und Betriebskommissionen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten.

Das vorliegende Handbuch für Betriebskommissionsmitglieder in Eigenbetrieben der Stadt Frankfurt am Main wurde jetzt erneut aktualisiert, überarbeitet und an die veränderte Rechtslage angepasst, um die städtischen Mandatsträger:innen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das von der Abteilung Teilnehmendenmanagement der Stadtkämmerei zusammengestellte Werk gibt einen kompakten Überblick darüber, welche Anforderungen an die Mitglieder gestellt werden und welche Rechte und Pflichten hieraus resultieren. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Zusammenführung allgemeiner gesellschaftsrechtlicher Vorgaben mit den Richtlinien des hessischen Kommunalrechts. Zugleich leistet das Handbuch auch einen grundlegenden Unterstützungsbeitrag zur Fortbildungsverpflichtung der städtischen Mandatsträger:innen.

Das Handbuch ist eine sehr gute Grundlage für die Arbeit in den Kommissionen. Allen Betriebskommissionsmitgliedern danke ich für ihr Engagement. Und ich hoffe sehr, dass sie mit Hilfe dieses Handbuchs kluge Entscheidungen im Sinne der Stadt Frankfurt am Main treffen werden.

Dr. Bastian Bergerhoff
Stadtkämmerer
Dezernent für Finanzen,
Beteiligungen und Personal





A close-up, blue-tinted photograph of a hand holding a pen, poised to write on a document. The document features a grid pattern and some faint, illegible text. The overall aesthetic is professional and focused.

2 Grundlagen

2.1.1 Verfassungs- und kommunalrechtliche Grundlagen

Das den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Selbstverwaltungsrecht umfasst auch das Recht auf wirtschaftliche Betätigung² (§ 121 Hessische Gemeindeordnung [HGO]) und den Betrieb öffentlicher Einrichtungen, um das Wohl der Einwohner der Gemeinde zu fördern.³ Neben der Erfüllung dieses Zwecks durch die unmittelbare Kommunalverwaltung darf sie auch wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen⁴ gründen. Eine konkrete Rechts- oder Organisationsform ist nicht vorgeschrieben, der Gemeinde kommt vielmehr ein weiter Ermessensspielraum zu.⁵ Sie kann zwischen öffentlich-rechtlichen⁶ und privatrechtlichen Organisationsformen,⁷ die rechtlich selbständig oder rechtlich unselbständig sein können, wählen. Die typischste öffentlich-rechtliche Organisationsform ist der **Eigenbetrieb**.

Zu den in den §§ 121 ff. HGO genannten Voraussetzungen für die Errichtung, Übernahme und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen gehören das Vorliegen eines **öffentlichen Zwecks**, der die Betätigung rechtfertigt und **wirtschaftlich erfüllt** werden kann, die Forderung, dass das Unternehmen nach Art und Umfang in einem **angemessenen Verhältnis** zu der **Leistungsfähigkeit** der Gemeinde und zum voraussichtlichen **Bedarf** stehen muss und der Zweck **nicht ebenso gut durch einen privaten Dritten** erfüllt wird oder werden kann.

Bei der Beurteilung des **öffentlichen Zwecks** wird der Gemeinde ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt, der sich nach sachgerechter Kommunalpolitik richtet, die in starkem Maße von Zweckmäßigkeitsüberlegungen bestimmt wird. Ein öffentlicher Zweck ist vor allem dann anzunehmen, wenn das Unter-

¹ Die Rechtsgrundlagen zum Thema „Betriebskommission“ im Eigenbetriebsgesetz sind am Ende dieser Broschüre tabellarisch dargestellt.

² BverfG, Urt. vom 16.05.1989, NJW 1990, S. 1783.

³ § 19 Abs. 1 HGO.

⁴ Unter wirtschaftlichem Unternehmen wird ein am Markt tätiges Unternehmen verstanden, dessen Leistung seiner Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

⁵ Hess. VGH, Urt. vom 29.04.1992, DÖV 1993, S. 206.

⁶ z.B. Eigenbetrieb, Regiebetrieb, Zweckverband, weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalt des öffentlichen Rechts.

⁷ Hierzu gehören u.a. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die GmbH & Co KG, die Aktiengesellschaft (AG), wobei letztere nach § 122 Abs. 3 HGO nur zulässig ist, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

nehmen dem Ziel dient, das Wohl der Einwohner zu fördern und ihnen die erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen bereit zu stellen. Rein erwerbswirtschaftliche Betätigungen, die ausschließlich darauf gerichtet sind, die finanzielle Situation der Gemeinde zu verbessern, sind nicht zulässig. Das Unternehmen muss unmittelbar durch seine Leistung, nicht nur durch seine Gewinne dem Wohl der Bürger dienen. Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks geht dem Ertragsgedanken vor. Es darf jedoch eine gewinnorientierte Tätigkeit bei Gelegenheit der Erfüllung einer rechtlich legitimierten Sachaufgabe wahrgenommen werden, insbesondere um sonst brachliegendes Wirtschaftspotential zu nutzen. Das Bedürfnis für die wirtschaftliche Betätigung muss sich aber von außen, d.h. aus der örtlichen Gemeinschaft ergeben und kann nicht von der Gemeinde selbst geschaffen werden.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der **Leistungsfähigkeit** und des **Bedarfs** bezwecken den Schutz der Gemeinde vor dem Eingehen finanzieller Risiken. Diese sind zwar in der Regel immer mit dem Betrieb eines Unternehmens verbunden, dürfen aber nicht unverhältnismäßig zur erbrachten Leistung sein.

Die wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 121 Abs. 8 HGO so zu führen, dass sie einen Überschuss für die Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks vereinbar ist. Dies bedeutet, dass die Erträge mindestens die Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten decken sowie die Bildung von Rücklagen im notwendigen Umfang ermöglichen müssen. Ferner muss eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt werden. Bei vielen Aufgaben der Daseinsvorsorge wird kein Gewinn zu erzielen sein. Der Grundsatz ist in solchen Fällen entsprechend abzuwandeln und fordert abweichend, dass eventuell anfallende Verluste auf ein Maß zu begrenzen sind, welches die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigt.

Mit der Neuregelung der HGO am 10.02.2005 hat der Gesetzgeber in § 121 Abs. 1 Nr. 3 eine **echte Subsidiaritätsklausel** eingeführt. Der Privatwirtschaft wird hiernach ein Vorrang gegenüber der Gemeinde eingeräumt, wenn sie den Zweck mindestens ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt oder erfüllen kann. Mit dieser Vorschrift sollen die Gemeinden vor nicht notwendigen wirtschaftlichen Risiken bewahrt und die Privatwirtschaft vor einer Beeinträchtigung ihrer Interessen geschützt werden (Drittsschutzwirkung). Die HGO sieht vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentlichen Erweiterung von

wirtschaftlichen Unternehmen die Erstellung einer Marktanalyse über Chancen und Risiken sowie die Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskammern und Verbände vor. Soweit Tätigkeiten vor dem 01.04.2004 bereits ausgeübt wurden, genießen sie jedoch Bestandsschutz.

§ 121 Abs. 2 HGO enthält einen Katalog von Tätigkeiten, die nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten. Zu nennen ist hier insbesondere der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsektor. Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind jedoch im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Zwecks nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

Eine nach den Regelungen der HGO zulässige Tätigkeit erstreckt sich nach § 121 Abs. 4 HGO auch auf verbundene Tätigkeiten, sofern diese üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden. Derartige Nebentätigkeiten sollen allerdings Privaten übertragen werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist.

Nach **§ 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)** führt die Gemeinde ihre wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe. Die Rechtsform des Eigenbetriebs wurde im Jahr 1938 (mit der gesetzlichen Verankerung in der Deutschen Gemeindeordnung DGO) mit dem Ziel geschaffen, den wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden im Rahmen der gemeindlichen Gesamtverwaltung eine Sonderstellung einzuräumen, die den Aufgaben der Betriebe Rechnung trägt. Die Organisationsform beschreitet einen Mittelweg zwischen der unmittelbaren Verwaltung und den privatrechtlichen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für nichtwirtschaftliche Unternehmen ist es der Gemeinde überlassen, diese ganz oder teilweise entsprechend den Vorschriften als Eigenbetriebe zu führen.⁸

Neben der **HGO** und dem **EigBGes** besteht als weitere spezielle Rechtsgrundlage, insbesondere für die Organisation des Eigenbetriebs, die **Betriebssatzung** (§ 1 Abs. 1 EigBGes). In bestimmten Fällen schreibt das EigBGes die Ausgestaltung durch die Satzung vor. Die Betriebssatzung hat keine konstitutive Wirkung für die Entstehung des Eigenbetriebs (Unterschied zu Satzungen privater Rechtsformen), sondern ergänzt das Eigenbetriebsrecht, in dessen Rahmen sie sich einfügen muss und dem sie durch ihre Regelungen nicht widersprechen darf⁹.

⁸ Zeiss, RN 75, § 121 Abs. 2 S. 2 HGO

⁹ Zeiss, RN 20

Is Ortssatzung wird sie unter Beachtung der vorgesehenen Formvorschriften¹⁰ durch die Stadtverordnetenversammlung erlassen bzw. geändert.¹¹

2.1.2 Richtlinie guter Unternehmensführung (Public Corporate Governance Kodex)

Am 25.03.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main die „Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen“ beschlossen.¹² Die Richtlinie soll ausdrücklich gleichermaßen sinngemäß auf Eigenbetriebe Anwendung finden.¹³ Die einzelnen Richtlinien sollen insbesondere dazu dienen, Standards für das effiziente Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen und zu definieren, den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und Stadt zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern, die Erfüllung des öffentlichen Interesses und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle – auch der Öffentlichkeit gegenüber – abzusichern und schließlich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Stadt durch qualifizierte und einheitliche Leitungs- und Aufsichtsstrukturen zu erhöhen und dadurch den Wirtschaftsstandort Frankfurt am Main zu stärken.

Das Thema Corporate Governance, was eigentlich nicht viel mehr als „Unternehmensführung“ bedeutet, normativ aber eher im Sinne „guter Unternehmensführung“ verwendet wird, hat seit den 1990er Jahren stetig an Bedeutung gewonnen und Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Als Ausfluss dessen existiert seit 2002 der regelmäßig von der zuständigen Regierungskommission überarbeitete Deutsche Corporate Governance Kodex, der bei den börsennotierten Aktiengesellschaften zur Anwendung kommt und mit dem die in

.....
¹⁰ § 5 HGO.

¹¹ § 51 Nr. 6 HGO, § 5 S. 2 Nr. 1 EigBGes.

¹² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird der Public Corporate Governance Kodex im Folgenden als „PCGK“ bezeichnet. Der PCGK ist im Volltext unter der Website www.beteiligungsmanagement.stadt-frankfurt.de/Publikationen abrufbar.

¹³ Vgl. Präambel zum PCGK. Jene Stellen des PCGK, die sich auf den Aufsichtsrat oder auf ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied beziehen, können hier sinngemäß als Vorschriften bzgl. der Betriebskommission bzw. der einzelnen Betriebskommissionsmitglieder verstanden werden.

Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und Überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden sollen, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Das Instrumentarium eines Corporate Governance Kodex wird, unter Berücksichtigung der im Vergleich zur Privatwirtschaft anderen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen, in den letzten Jahren zunehmend auch auf den Bereich der öffentlichen Unternehmen übertragen, um damit die Transparenz – auch gegenüber der Öffentlichkeit – zu erhöhen und der besonderen Verpflichtung im Rahmen der Daseinsvorsorge gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden.

Zweck und Inhalt der Richtlinie sind in der Präambel beschrieben:

„Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich, eine gute, verantwortungsvolle Unternehmensführung und Kontrolle bei ihren Beteiligungsunternehmen zu sichern. Diese Steuerung hat sich primär am Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger zu orientieren, wobei der wirtschaftliche Erfolg der einzelnen Unternehmen und des „Konzernverbundes Stadt Frankfurt am Main“ zu berücksichtigen ist. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat die Stadt daher im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung gleichzeitig zu gewährleisten, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen, insbesondere die öffentlichen Belange, d.h. die Daseinsvorsorge, angemessen berücksichtigt werden. Die Daseinsvorsorge umfasst die Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Dienstleistungen durch die Kommune. Vor dem Hintergrund neuer rechtlicher und faktischer Rahmenbedingungen, insbesondere dem Ziel, sich als kommunaler „Konzernverbund Stadt Frankfurt am Main“ aufzustellen, hat sich die Stadt Frankfurt am Main zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, Überwachung und Transparenz entschlossen.“

Die Richtlinie ist in einen Teil A und einen Teil B gegliedert. Teil A umschreibt die an der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen der Stadt Frankfurt am Main Beteiligten und umschreibt deren Aufgaben.¹⁴ In ihrem

¹⁴ Die Strukturen und Aufgaben von kommunalen Aufsichtsräten/Betriebskommissionen finden sich in Teil A 3.2. der Richtlinie.

Teil B beschreibt die Richtlinie konkrete Maßnahmen und stellt geeignete Instrumente zur Umsetzung vor, um die notwendige Transparenz und Kontrolle im Zusammenspiel von Beteiligungsunternehmen und der Stadt Frankfurt am Main praktisch, effizient und nachhaltig zu ermöglichen.

Der Kodex ist für den Eigenbetrieb bindend. Soweit der Kodex sog. „Soll“-Vorschriften enthält, geben diese eine Handlungsempfehlung an das jeweilig adressierte Organ des Eigenbetriebs wieder. Sollte sich das entsprechende Organ nicht an diese Handlungsempfehlung halten wollen, so muss dieses erklären, aus welchen Gründen es die Vorschrift im jeweils gegebenen Fall für nicht anwendbar erachtet. Gleichzeitig muss angegeben werden, welche alternativen Handlungsmöglichkeiten erwogen worden sind und welcher Möglichkeit aus welchem Grund letztendlich gefolgt worden ist.

Die Einhaltung des PCGK wird regelmäßig im Rahmen der Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung teilt der Abschlussprüfer sodann dem Aufsichtsrat mit.¹⁵ Global sammelt das Beteiligungsmanagement diese Ergebnisse und wertet diese im Rahmen des jährlichen Beteiligungsberichts aus,¹⁶ so dass sich eine Kompetenzkette ergibt, die von der Gesellschaft über den Abschlussprüfer, den Aufsichtsrat, das Beteiligungsmanagement bis hin zur Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit über die Einhaltung des PCGK wacht.

2.2 Organisationsstruktur

Der Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit, ist aber organisatorisch und wirtschaftlich verselbständigt.

2.2.1 Rechtliche Unselbständigkeit

Der Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit, mit der Folge, dass er **nicht Träger von Rechten und Pflichten** sein kann.¹⁷ Durch seine Handlungen

¹⁵ Vgl. Teil B 2.2.2 PCGK.

¹⁶ Teil B 3.2.1 PCGK.

¹⁷ Rechtlich gesehen handelt es sich bei dem Eigenbetrieb um eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt, vgl. Fabry/Augsten, in: Handbuch Unternehmen der öffentlichen Hand, S. 32.

wird vielmehr die Gemeinde unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Im Verhältnis zu Dritten, insbesondere den Bürgern, handelt immer die Gemeinde, die zudem mit ihrem **gesamten Vermögen haftet**.¹⁸

In Rechtsstreitigkeiten ist die Gemeinde Klägerin/Beklagte, ggf. unter dem Namen des Eigenbetriebs. Mangels Rechtsfähigkeit kann der Eigenbetrieb mit der Gemeinde auch keine rechtlich gültigen Verträge abschließen.¹⁹ Die Regelung der Beziehungen erfolgt durch Verwaltungsanweisungen²⁰ oder durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung²¹ – auch hinsichtlich der Art und Weise der Aufgabenerfüllung.²²

2.2.2 Wirtschaftliche Selbständigkeit

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich ein **Sondervermögen**²³ der Gemeinde, für ihn gilt die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nur sinngemäß in dem durch § 43 GemHVO, § 15 Abs. 3 EigBGes gesetzten Rahmen. Das Vermögen wird gesondert vom übrigen Kommunalhaushalt verwaltet und ausgewiesen. Der Eigenbetrieb ist mit einem **angemessenen Stammkapital** auszustatten, dessen Höhe die Betriebsatzung festlegt. An die Stelle des gemeindlichen Haushaltsplans tritt der **Wirtschaftsplan**²⁴ nach § 15 EigBGes, der vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen ist. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.²⁵ Im Haushalt der Gemeinde wird nur der abzuführende Jahresgewinn oder der abzudeckende Jahresverlust des Eigenbetriebs veranschlagt. Bei einer erheblichen Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses und bei erhöhtem Kreditbedarf ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern. Weitere Einzelheiten hierzu und weitere Fälle von Änderungsbedarf sind § 15 Abs. 2 EigBGes zu entnehmen.

¹⁸ Fabry/Augsten, Handbuch Unternehmen der öffentlichen Hand, S. 36.

¹⁹ Dau, in: Bölsenkötter/Dau/Zuschlag, Gemeindliche Eigenbetriebe und Anstalten, S. 31.

²⁰ § 8 Abs. 1 Satz 2 HS 2 EigBGes.

²¹ § 5 Abs. 1 Satz 1 EigBGes.

²² Zeiss, RN 41.

²³ § 115 Abs. 1 Nr. 3; § 127 Abs. 1 HGO; § 10 Abs. 1 Satz 1 EigBGes.

²⁴ Bestehend aus dem Erfolgsplan (§ 16 EigBGes), dem Vermögensplan (§ 17 EigBGes), der Stellenübersicht (§ 18 EigBGes) sowie einer fünfjährigen Finanzplanung als Anlage (§ 19 EigBGes).

²⁵ § 13 Satz 1 EigBGes; unter der Voraussetzung des § 13 Satz 2 EigBGes ist allerdings eine abweichende Betriebsatzungsregelung möglich.

Der Eigenbetrieb hat eine eigene Rechnungslegung und führt seine Rechnungen nach den Regeln der **kaufmännischen doppelten Buchführung** oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.²⁶ Die Art der Buchführung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Hiermit soll der während eines Rechnungsjahres erwirtschaftete Gewinn oder Verlust sowie die Rentabilität des eingesetzten Kapitals bzw. die Liquidität und die Vermögens- und Kapitalstruktur ermittelt werden. Aus der Buchführung und der Bestandsaufnahme (Inventur) wird ein **Jahresabschluss** erstellt, der aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang, inkl. Anlagennachweis²⁷ besteht. Dieser Jahresabschluss wird durch einen Lagebericht ergänzt,²⁸ beides ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen.

2.2.3 Organisatorische Selbständigkeit

Der Eigenbetrieb hat mit der Betriebsleitung und der Betriebskommission grundsätzlich eigene **Organe** mit gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten, die im vorgegebenen Rahmen anstelle der Organe der Kommune handeln.²⁹

Die **Betriebsleitung**, bestehend aus einem oder mehreren Betriebsleitern, leitet den Eigenbetrieb **selbständig**³⁰ und vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs,³¹ sofern nicht gesetzliche bzw. satzungsmäßige Regelungen anderes bestimmen und eine Zuständigkeit von Stadtverordnetenversammlung, Magistrat oder Betriebskommission gegeben ist. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit dem Grundsatzbeschluss zur Satzung auch die Entscheidung über die Zusammensetzung und den Aufbau der Betriebsleitung treffen.³² Der Betriebsleiter wird vom Magistrat nach Anhörung der Betriebskommission an- und eingestellt.³³ Besteht die Betriebsleitung aus mehreren

²⁶ § 20 Abs. 1 und 2 EigBGes.

²⁷ §§ 20 Abs. 1 Satz 3, 22, 25 EigBGes.

²⁸ § 26 EigBGes.

²⁹ Fabry, in: Fabry/Augsten, Handbuch Unternehmen der öffentlichen Hand, S. 32.

³⁰ § 2 Abs. 1 und 2 EigBGes.

³¹ § 3 Abs. 1 EigBGes.

³² § 5 Nr. 1 EigBGes.

³³ § 9 Abs. 1 EigBGes; die Bestellung soll in der Regel nicht für länger als fünf Jahre erfolgen, wiederholte Bestellung ist zulässig, s. Teil A 3.3.3 PCGK.

Personen, ist eine Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung³⁴ erforderlich. Allgemein kann festgestellt werden, dass die Betriebsleitung für die Angelegenheiten der **laufenden Betriebsführung** des Eigenbetriebs grundsätzlich allein zuständig ist.³⁵ Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebs ständig getroffen werden müssen. Die Betriebssatzung kann jedoch der Betriebsleitung weitere Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen oder eine andere sachliche Zuständigkeit für bestimmte Geschäfte oder Wertgrenzen von Geschäften bestimmen. Die Aufgaben der Betriebsleitung werden vom Gesetz und der Satzung bestimmt.

Nach § 6 Abs. 1 EigBGes i.V.m. § 72 HGO ist der Magistrat verpflichtet, eine **Betriebskommission** zu berufen. Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor, so dass sie häufig quasi eine Mittlerrolle zwischen Stadtverordnetenversammlung und Betriebsleitung hat. Weitere Aufgaben der Betriebskommission ergeben sich aus dem Gesetz sowie ggf. aus der Betriebssatzung. Durchaus kann eine Betriebskommission für mehrere Eigenbetriebe zuständig sein.³⁶ Die Mitglieder der Kommission nehmen die Interessen der Stadtverordneten als demokratische Repräsentanten der Stadt Frankfurt am Main wahr. Darüber hinaus handelt die Kommission als Ausschuss mit Entscheidungsbezug anstelle der Organe der Kommune. Die Zuständigkeit der Betriebskommission ist damit weitergehend als die eines Aufsichtsrats. Die Einzelheiten der Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Kommission und ihrer Mitglieder sowie das Verfahren und der Geschäftsgang regeln die Satzung, die Geschäftsordnung³⁷ der Kommission und das Gesetz.

³⁴ § 2 Abs. 3 EigBGes; Regelung durch Beschlussfassung des Magistrats mit Zustimmung der Betriebskommission; zum Inhalt s. Teil A 3.3.3 PCGK.

³⁵ Cronauge, Text 159 und Text 160.

³⁶ § 6 Abs. 1 HS 2 EigBGes.

³⁷ § 8 Abs. 3 EigBGes; Beschluss durch den Magistrat.



3 Besetzung der Betriebskommission

3.1 Individuelle Voraussetzungen

Aufgrund der Entscheidungskompetenz der Kommission gegenüber der Betriebsleitung sollten die Mitglieder technische oder kaufmännische **Sachkunde** besitzen, mit dem Wirtschaftsleben im Allgemeinen vertraut und in der Lage sein, wirtschaftliche Vorgänge bei dem jeweiligen Eigenbetrieb, den sie betreuen, beurteilen zu können.³⁸ Dies sollte auch jedes Betriebskommissionsmitglied für sich selbst überprüfen.³⁹

Darüber hinaus enthält das Eigenbetriebsgesetz in § 6 Abs. 6 eine **Ausschlussregelung** zur Wählbarkeit von Personen. Hiernach darf nicht Mitglied der Betriebskommission werden, wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, es sei denn, die Gemeinde hat diese Tätigkeit beauftragt. Im Hinblick auf diese betriebliche Schutzvorschrift sind an die Mitglieder von Betriebskommissionen wesentlich strengere Anforderungen an die persönliche Unabhängigkeit zu stellen, als sie für Mitglieder anderer Ausschüsse gelten,⁴⁰ da die Gefahr von Interessenkollisionen in den Kommissionen größer ist. Kommt der Wählbarkeitsausschluss nach § 6 Abs. 6 EigBGes nicht zum Tragen, greift § 25 HGO, d.h. es besteht ein Mitwirkungsverbot.⁴¹

3.2 Personengruppen

Die Bildung einer Betriebskommission ist in hessischen Eigenbetrieben Pflicht.⁴² Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz Einzelheiten zur Zusammensetzung des Gremiums. So sieht das Eigenbetriebsgesetz zwingend die Vertretung einiger Personengruppen in der Kommission vor, während die Satzung hauptsächlich die jeweilige Anzahl der Gruppen bestimmen kann. Alle Gruppenmitglieder haben gleiches, volles Stimmrecht. Die Gruppen unterscheiden sich nach den Organen, die sie wählen bzw. vorschlagen, den Wahlverfahren und den Amtszeiten.

³⁸ Zeiss, RN 216.

³⁹ Zu den persönlichen Anforderungen s. auch Teil A 3.2.3 PCGK.

⁴⁰ Bei letzteren gilt nur Mitwirkungsverbot im konkreten Einzelfall, kein genereller Ausschuss der Wählbarkeit, § 25 HGO.

⁴¹ s. a. Teil A 3.2.6 PCGK.

⁴² § 6 Abs. 1 EigBGes.

Folgende Gruppen müssen in der Betriebskommission vertreten sein⁴³:

Stadtverordnete
Magistratsmitglieder
Personalratsvertreter

Ferner sollen weitere technisch oder wirtschaftlich besonders erfahrene Personen der Betriebskommission angehören.⁴⁴ Diese werden nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 EigBGes von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Zahl dieser zusätzlichen Personen wird in der Betriebsatzung festgesetzt.

Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission (Stadtverordnete, Personalratsvertreter und sachkundige Personen) bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder, bis ihre Nachfolger berufen worden sind.⁴⁵

3.2.1 Stadtverordnete

Mit der Besetzung der Betriebskommission durch die Stadtverordneten ist der Einfluss der Kommunalpolitik im Eigenbetrieb sichergestellt. Die **Anzahl** der vertretenen Stadtverordneten (mindestens zwei) wird durch die **Satzung** bestimmt. Die Vertreter:innen der Stadtverordnetenversammlung werden grundsätzlich für die Dauer ihrer Wahlzeit durch die Stadtverordnetenversammlung nach § 55 HGO **gewählt**, also bis zum 31.03. des Jahres, in dem die Kommunalwahl stattfindet.⁴⁶

3.2.2 Magistratsmitglieder

Der/die Oberbürgermeister:in ist kraft Amtes Vorsitzende:r der Betriebskommission. Er/Sie kann ein anderes Mitglied des Magistrats als Vertreter:in bestimmen. Gesetzliches Pflichtmitglied der Betriebskommission eines kommunalen Betriebes ist ferner **der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin**, für den/die keine Vertretungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus muss ein **weiteres Mitglied des Magistrats** vertreten sein, da das Eigenbetriebsgesetz eine Min-

⁴³ § 6 Abs. 2 EigBGes.

⁴⁴ § 6 Abs. 3 EigBGes.

⁴⁵ § 6 Abs. 5 EigBGes.

⁴⁶ § 2 Abs. 1 KWG.

destzahl von drei aus diesem Personenkreis vorschreibt. Dies wird in der Regel der/die für den Eigenbetrieb zuständige Dezent:in sein. Ist für die Betriebskommission die Mindestzahl von drei Magistratsmitgliedern vorgesehen, wird das dritte Mitglied vom Magistrat analog § 67 Abs. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO grundsätzlich offen gewählt (Mehrheitswahl). Sieht die Satzung vor, dass mehr als drei Mitglieder des Magistrats in der Betriebskommission vertreten sein sollen, sind also mehr als eine weitere Person (neben dem/der Oberbürgermeister:in / Stadtkämmerer/Stadtkämmerin) zu wählen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Amtszeit für den/die Oberbürgermeister:in und die hauptamtlichen Magistratsmitglieder beträgt sechs Jahre.⁴⁷

3.2.3 Personalratsvertreter

In Ausübung der Mitbestimmung gehören der Betriebskommission zwei Vertreter des **Personalrats** des Eigenbetriebs der Kommission an. Die **Wahl** erfolgt auf Vorschlag des Personalrats von der **Stadtverordnetenversammlung** durch Mehrheitswahl.⁴⁸ Sie erhalten damit eine unmittelbare demokratische Legitimation durch die Bürgervertretung. Die Amtszeit bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes, wonach Personalratsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.

3.2.4 Sachkundige Personen

Der Betriebskommission sollen noch weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen angehören. Die Anzahl dieser **Experten** wird in der **Satzung** festgelegt. Sie darf aber **nicht höher als ein Drittel** der Gesamtzahl der Kommissionsmitglieder sein. Die Wahl erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 EigBGes durch Mehrheitswahl, wobei nur Personen zur Auswahl stehen, die von den am Geschäftsbereich der Betriebskommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen vorgeschlagen werden⁴⁹. Zu den sachkundigen Personen im Sinne des Gesetzes können Bedienstete des Eigenbetriebes zählen. Die Mitglieder sind – wie die Stadtverordneten – jeweils bei Neuwahl der Stadtverordneten neu zu wählen.

⁴⁷ §§ 39 Abs. 3, 39 a Abs. 2 Satz 1 HGO.

⁴⁸ § 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes.

⁴⁹ § 72 Abs. 2 HGO; Zeiss, RN 233.

3.3 Stellvertretung

Die Betriebsatzung kann vorsehen, dass sich Mitglieder der Betriebskommission **im Falle ihrer Verhinderung vertreten** lassen können. Diesbezüglich unterscheidet sich die Betriebskommissionsregelung von der eines Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft.⁵⁰ Dort ist – und dies ist Ausdruck des höchstpersönlichen Amtes von Aufsichtsratsmitgliedern – keine Stellvertretung zulässig.

Die Vertreter müssen dann von der Stadtverordnetenversammlung in dem Verfahren festgelegt werden, in dem die Kommissionsmitglieder bestimmt worden sind, die sie vertreten sollen. Die Vertretung für den/die Oberbürgermeister:in bestimmt sich nach § 47 HGO.

3.4 Ende der Amtszeit

Wie in Kapitel 3.2 dargelegt, sind die Mitglieder der Betriebskommission für unterschiedlich lang bestimmte Wahlzeiten in ihr Amt berufen. Um über den Ablauf der Wahlzeit die Entscheidungs- und Arbeitsfähigkeit der Kommission zu gewährleisten, sind die ursprünglichen Mitglieder verpflichtet, bis der/die Nachfolger:in ins Amt berufen ist, die **Geschäfte weiter zu führen**.⁵¹ Gewählte Mitglieder der Betriebskommission können mit qualifizierter Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten **vorzeitig abberufen** werden. Es muss mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl für die Abberufung stimmen.⁵²

⁵⁰ Zeiss, RN 220.

⁵¹ § 6 Abs. 5 EigBGes.

⁵² § 6 Abs. 7 EigBGes; Bennemann zu § 6 Text 7.2.

4 Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder

Die Betriebskommission ist das wichtigste Kontroll- und Überwachungsorgan des Eigenbetriebes. Zwar obliegt dem Magistrat die allgemeine Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitung. Er kann der Betriebsleitung auch unmittelbar Weisungen erteilen.⁵³ Gleichwohl statuiert § 7 Abs. 1 EigBGes, dass die Betriebskommission gleichfalls die Betriebsleitung zu überwachen hat. Rechte und Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, der Betriebsatzung sowie dem PCGK in seinem Teil A 3.2.2.⁵⁴

Grundsätzlich sind die einzelnen Mitglieder der Betriebskommission nicht weisungsgebunden.⁵⁵ Gleichwohl können Auskunfts- und Informationspflichten an den Magistrat entstehen, wie nachfolgend aufgeführt.

4.1 Pflichten

4.1.1 Sorgfaltspflicht⁵⁶

Die Betriebskommission hat ihre Aufgaben sorgfältig vorzunehmen. Die Sorgfaltspflicht betrifft jedes einzelne Mitglied. Sie umfasst die Anforderung an das Mitglied zu prüfen, ob es die für die Amtsführung notwendige Arbeitszeit zur Verfügung hat (bei zeitlicher Überlastung Ablehnung des Mandats oder Rücktritt), mit **Initiative** und gedanklicher Vorarbeit zur Förderung der Arbeit der Kommission beitragen kann und ob es die für die Wahrnehmung des Amtes **notwendigen** (allgemeinen, wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen) **Kenntnisse** besitzt, um mindestens alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Ansonsten sollte das Mitglied hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeit Ablehnungsgründe geltend machen.⁵⁷ Daneben muss das Kommissionsmitglied bereit sein, sich die nötigen Fachkenntnisse zur Beurteilung

⁵³ Zeiss, RN 360.

⁵⁴ Der betreffende Abschnitt nimmt zwar Bezug auf den „Aufsichtsrat“. Gleichwohl sind die Vorschriften auf Kommissionsmitglieder analog anwendbar.

⁵⁵ Teil A 3.2.1. PCGK.

⁵⁶ Vgl. hierzu auch Teil A 3.2.2.1. PCGK.

⁵⁷ Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 HS 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 HGO kann die Übernahme des Mandats abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen prüft die für die Berufung zuständige Stelle.

von komplexen Unternehmensproblemen anzueignen. Das einzelne Kommissionsmitglied ist dafür verantwortlich, dass die Kommission ihre Überwachungsfunktion erfüllt.

4.1.2 Treuepflicht

Die Mitglieder der Betriebskommission haben eine Treuepflicht gegenüber der Gemeinde und dem Eigenbetrieb. Die Mitglieder haben aufgrund ihrer besonderen Treuepflicht zum Unternehmen bei ihrer Tätigkeit dessen Interessen wahrzunehmen und Schaden von ihm abzuwenden.

4.1.3 Verschwiegenheitspflicht

Über vertrauliche Angelegenheiten des Eigenbetriebs, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, haben die Kommissionsmitglieder **Stillschweigen zu bewahren**. Die Mitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene **vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen** verpflichtet. Beratungs-, Planungs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dürfen nicht weitergegeben werden. Richtschnur für die Geheimhaltung von Informationen ist das objektive **Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens**, das das Kommissionsmitglied aufgrund seiner **Treuepflicht** gegenüber dem Unternehmen und der Gemeinde zu wahren hat. Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen Dritten.

Die Verschwiegenheitspflicht trifft jedes Kommissionsmitglied auch nach dem Ausscheiden aus der Betriebskommission. Welche Tatsachen als Geheimnisse gelten, ergibt sich aus der Natur der Sache und ist nicht abschließend gesetzlich geregelt. Daher hat jedes Kommissionsmitglied eigenständig zu hinterfragen, ob eine betreffende Tatsache der Verschwiegenheitspflicht unterfällt.

Die Betriebskommission in ihrer Gesamtheit hat als Organ des Eigenbetriebs gegenüber dem Magistrat hingegen eine Informationspflicht über alle wichtigen Angelegenheiten.⁵⁸

⁵⁸ § 7 Abs. 4 EigBGes.

4.1.4 Überwachungspflicht und Pflicht zum Widerspruch

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung in Einklang stehen.⁵⁹ Erfüllt die Betriebskommission, die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben nicht, so hat der Magistrat ein Selbsteintrittsrecht. Er kann die Aufgabe an sich ziehen und selbst entscheiden.⁶⁰ Darüber hinaus ist es Aufgabe der Betriebskommission, die Betriebsleitung zu **überwachen**.⁶¹

Gegenstand der Überwachung sind die **Rechtmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit** der Tätigkeit der Betriebsleitung.⁶²

Für die Erfüllung der Kontrollaufgaben sind Informationen über das Geschehen im Betrieb erforderlich. Diese muss sich die Betriebskommission beschaffen. Der Betriebskommission steht sowohl das Recht auf **Auskunft** als auch **Akten-einsicht** zu.⁶³

Die Betriebskommission ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 EigBGes verpflichtet, einer **Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen**, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl des Betriebes oder der Gemeinde gefährdet. Für die Einlegung des Widerspruchs sieht das Gesetz weder eine bestimmte Frist noch Form vor, gleichwohl empfiehlt sich naturgemäß, den Widerspruch zeitnah – vor der Schaffung von Fakten – einzulegen und dies im Interesse der Klarheit schriftlich zu tun.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass der Betriebsleitung die Umsetzung der angegriffenen Maßnahme untersagt ist. Anschließend wird über die Angelegenheit durch den Magistrat entschieden.⁶⁴

.....
⁵⁹ § 8 Abs. 1 Satz 1 EigBGes.

⁶⁰ § 8 Abs. 1 S. 2 EigBGes.

⁶¹ § 7 Abs. 1 Satz 1 EigBGes; die Betriebskommission selbst wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 EigBGes vom Gemeindevorstand kontrolliert.

⁶² Vgl. Teil A 3.2.2.1 PCGK

⁶³ § 7 Abs. 1 Satz 2 EigBGes.

⁶⁴ Bennemann zu § 7 Text 1.3.3; hiergegen kann der/die Oberbürgermeister:in Widerspruch einlegen (§ 74 Abs. 1 HGO) und die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung anrufen, sofern mit der Betriebskommission keine Einigung in der strittigen Angelegenheit erfolgt; es erfolgt eine weitere Entscheidung des Magistrats (§ 74 Abs. 2 Satz 1 HGO), gegen welche der/ die Oberbürgermeister:in unter Umständen die Stadtverordnetenversammlung anrufen kann (§ 74 Abs. 2 Satz 2 HGO).

4.1.5 Pflicht zur Vorbereitung der Stadtverordnetenbeschlüsse

In Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die **Grundsatzentscheidungen** darstellen und somit in die Zuständigkeitskompetenz der Stadtverordnetenversammlung fallen, z.B. der Erlass oder die Änderung der Satzung, die Bestellung der Betriebsleitung, die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans etc., hat die Betriebskommission die Pflicht zur **Vorberatung**.⁶⁵ Dies hat zwei Vorteile, zum einen hat die Betriebsleitung die Möglichkeit und Pflicht, zu den Angelegenheiten ihre Meinung vorzubringen, zum anderen wird den Stadtverordneten die Hauptlast der Beratung durch die Kommission abgenommen. Bei den Kommissionsmitgliedern handelt es sich um einen kleineren Kreis von Mitgliedern mit besonderer Sachkunde, die mit dem Betrieb besser vertraut sind. Da die ausschlaggebenden Parteien vertreten sein werden, kann diese Vorberatung die Meinungsbildung in der Stadtverordnetenversammlung vereinfachen und beschleunigen. Die Vorberatung führt zu einem bestimmten Vorschlag an die Stadtverordnetenversammlung.⁶⁶

Die **Pflicht zur Stellungnahme** durch die Betriebskommission betrifft die Vorschläge der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der allgemeinen Tarife (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 EigBGes) für die Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs, den Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 EigBGes) und den Wirtschaftsplan zwecks Vorlage und Weiterleitung über den Magistrat an die **Stadtverordnetenversammlung** (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes), die letztendlich über diese Punkte zu entscheiden hat.

Ferner gibt die Betriebskommission eine Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 EigBGes) ab. Über diese Personalmaßnahmen entscheidet abschließend der Magistrat.⁶⁷ In der Betriebssatzung können Personalentscheidungen – mit Ausnahme der Betriebsleitung und der Beamten – vom Magistrat auf die Betriebsleitung delegiert sein, so dass eine Beteiligung der Betriebskommission entfällt.⁶⁸

⁶⁵ § 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 EigBGes.

⁶⁶ Zeiss, RN 307.

⁶⁷ § 9 Abs. 1 EigBGes.

⁶⁸ § 9 Abs. 2 EigBGes.

4.1.6 Gesetzlich zugewiesene weitere Aufgaben und Pflichten

In § 7 Abs. 3 EigBGes werden eine Reihe von Angelegenheiten aufgezählt, die grundsätzlich der Betriebskommission zur **Entscheidung** zugewiesen sind. Es handelt sich um **Geschäfte besonderer Bedeutung**, wobei man die Bedeutung in der Regel am Wert des Gegenstandes im Verhältnis zur Stammkapitalhöhe festmacht. Gleichgültig ist hierbei, ob die Maßnahme bereits als solche im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs grundsätzlich genehmigt worden ist.

Darüber hinaus sind der Betriebskommission der Abschluss, die Änderung und Kündigung besonders **wichtiger zivil- und öffentlich-rechtlicher Verträge**⁶⁹ zur Genehmigung vorzulegen.⁷⁰ Die Kommission ist auch zuständig für **außerordentliche** (über die laufende Betriebsführung hinaus gehende) **Verfügungen** über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebsatzung der Gemeindevertretung zugewiesen ist.⁷¹

Ferner obliegt der Betriebskommission die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten oder den Abschluss von Vergleichen, Stundungen oder Verzicht auf Forderungen, sofern es sich um Angelegenheiten von größerer Bedeutung handelt.⁷²

Durch entsprechende Satzungsregelungen können der Betriebskommission weitere Zuständigkeiten übertragen werden, soweit diese nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.⁷³ Dies ist in den hier z. Zt. bestehenden sechs Eigenbetrieben bislang nicht erfolgt.

⁶⁹ Zeiss, RN 344.

⁷⁰ § 7 Abs. 3 Nr. 9 EigBGes.

⁷¹ § 7 Abs. 3 Nr. 4 EigBGes; Bennemann zu § 7, Text 3.4.2.

⁷² § 7 Abs. 3 Nr. 8 und 10 EigBGes.

⁷³ § 7 Abs. 3 S. 2 EigBGes.

4.2 Rechte

4.2.1 Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Arten von Geschäften

Nach dem Eigenbetriebsgesetz sind Geschäfte, deren Wert einen in der Satzung bestimmten Vomhundertsatz des Stammkapitals übersteigen, von der Zustimmung der Betriebskommission abhängig. Trifft die Satzung keine Regelung gelten 2 % des Stammkapitals.⁷⁴ Nach § 7 Abs. 2 EigBGes hat die Kommission einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebs gefährdet.⁷⁵ Im Konfliktfall entscheidet gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 EigBGes der Magistrat.

4.2.2 Fragerechte und Einsichtsrechte

Entsprechend § 50 Abs. 2 HGO erfolgt die Überwachung grundsätzlich durch das Stellen von mündlichen oder schriftlichen **Fragen**. Hierzu wird vertreten, dass es sich um ein Individualrecht handelt, so dass eine Mehrheit die Beantwortung der Fragen nicht verhindern darf.⁷⁶ Nicht eindeutig geregelt ist das Akteneinsichtsrecht.⁷⁷ Die h.M. geht davon aus, dass das **Akteneinsichtsrecht** der Kommission als Ganzes und nicht einzelnen Mitgliedern zusteht.⁷⁸ In § 4 Abs. 2 S. 1 EigBGes ist ferner geregelt, dass die Betriebsleitung die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig unterrichten muss. Dieses Recht steht nur der Kommission als Ganzes zu, jedoch nicht dem einzelnen Mitglied.⁷⁹

4.2.3 Initiativrechte

Initiativrechte ergeben sich aus dem Teilnahmerecht an der Sitzung, so z.B. Antragsrechte (z.B. Ergänzung der Tagesordnung), Recht auf Protokollierung, ggf. Vetorecht gegen die Beschlussfassung etc.

⁷⁴ § 7 Abs. 3 Nr. 3 EigBGes.

⁷⁵ Vgl. oben unter 4.1.4.

⁷⁶ Bennemann zu § 7 EigBGes, Text 1.1.1.

⁷⁷ Bennemann zu § 7 EigBGes, Text 1.1.2.

⁷⁸ Zeiss, RN 320.

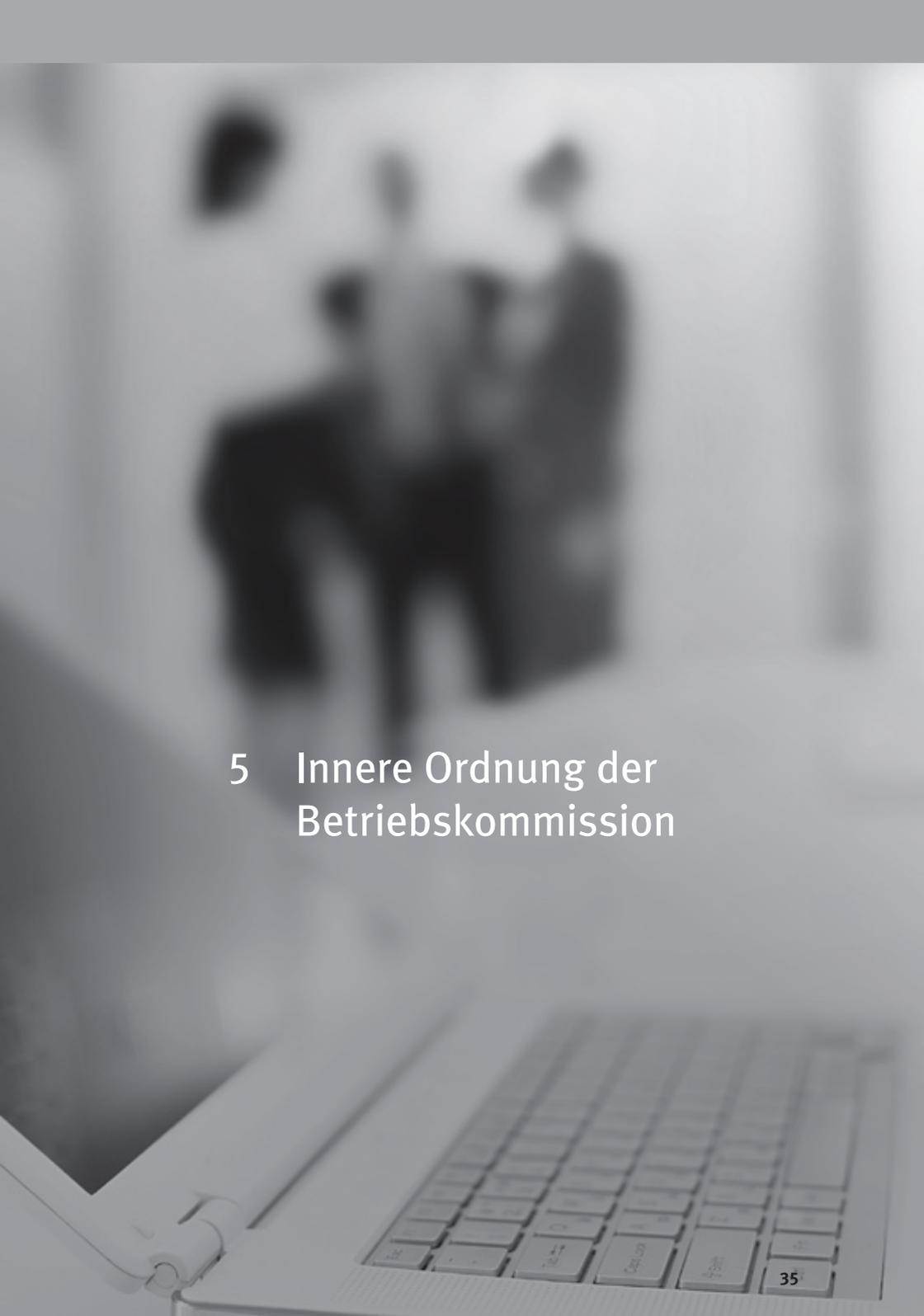
⁷⁹ Zeiss, RN 365 Fn. 373.

4.2.4 Vorschlagsrecht für den/die Jahresabschlussprüfer:in

Die Betriebskommission hat schließlich ein Vorschlagsrecht für den/die Jahresabschlussprüfer:in⁸⁰, der von der Stadtverordnetenversammlung bestellt wird.⁸¹

⁸⁰ § 7 Abs. 3 Nr. 7 EigBGes.

⁸¹ § 5 Satz 2 Nr. 13 EigBGes.



5 Innere Ordnung der Betriebskommission

Die Innere Ordnung der Betriebskommission stellt einen geordneten Verfahrensablauf und eine formal reibungslose Kommissionsarbeit sicher. Die Regelung des Verfahrens und des Geschäftsganges erfolgt durch den Magistrat, der eine Geschäftsordnung zu beschließen hat.⁸²

Die Beschlüsse der Betriebskommission werden in der Regel in der **Präsenzveranstaltung** gefasst. Bei Gegenständen einfacher Art⁸³ ist auch die Herbeiführung eines **Beschlusses im Umlaufverfahren**⁸⁴ möglich, sofern kein Kommissionsmitglied widerspricht und die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält. Die im Umlaufverfahren getroffenen Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen.⁸⁵

5.1 Allgemeine Organisation

5.1.1 Vorbereitung der Sitzungen

Der/die Oberbürgermeister:in ist kraft Amtes Vorsitzende:r der Betriebskommission. Hat er/sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein anderes Mitglied des Magistrats als Vertreter:in zu bestimmen, so führt dieses den Vorsitz.⁸⁶

Grundsätzlich ist der/die Vorsitzende für die Einberufung der **nichtöffentlichen**⁸⁷ Sitzungen verantwortlich,⁸⁸ nachdem er/sie die Tagesordnung in Abstimmung mit der Betriebsleitung festgelegt hat. Die Betriebsleitung wird oft mit der Vorbereitung der Beschlüsse und der Versendung der Unterlagen beauftragt.

Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt – in der Regel ist eine Frist von mindestens zwei Wochen vorgesehen –, erfolgt die (reguläre) **Ein-**

⁸² § 8 Abs. 3 EigBGes.

⁸³ Das sind nicht ganz erhebliche Entscheidungen mit einfach überschaubarer Rechtslage und Folgen.

⁸⁴ § 67 Abs. 1 Satz 2 HGO; üblicherweise enthält auch die Geschäftsordnung der Betriebskommission Regelungen hierzu.

⁸⁵ Zeiss, RN 276.

⁸⁶ § 6 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 8 S. 1 EigBGes.

⁸⁷ §§ 72 Abs. 4, 67 Abs. 1 HGO.

⁸⁸ §§ 72 Abs. 4, 69 Abs. 1 Satz 1 HGO.

ladung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Tage⁸⁹ vor der Sitzung. Die Betriebsleitung hat den Kommissionsmitgliedern innerhalb angemessener Frist vor der Sitzung **sachgerechte Unterlagen** und Beschlussvorlagen zu den Gegenständen der Tagesordnung zugehen zu lassen.⁹⁰ Die Geschäftsordnung sieht i.d.R. eine Übersendung der Unterlagen gleichzeitig mit der Einladung vor. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig.⁹¹

5.1.2 Sitzungsfrequenz

Regelungen zur Sitzungsfrequenz sind in der Geschäftsordnung enthalten. Üblich ist ein Turnus von mindestens zwei Sitzungen im Jahr.

5.1.3 Teilnahme von Gästen

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.⁹² In den üblichen städtischen Betriebssatzungen wird – aufgrund des Prinzips der **Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Sitzung** – darüber hinaus lediglich den Sachverständigen und Auskunftspersonen (z.B. dem/der Wirtschaftsprüfer:in) sowie Mitarbeitern der Stadtkämmerei und des Revisionsamtes ein Teilnahmerecht an Sitzungen eingeräumt. Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet die Betriebskommission aufgrund ggf. bestehender Satzungsbefugnis.

5.2 Sitzungsablauf

5.2.1 Sitzungsbeginn

Zu Beginn einer Kommissionssitzung wird die **Protokollführung** bestimmt, die Ordnungsmäßigkeit der **Einberufung** und die **Beschlussfähigkeit** der Kommission festgestellt. Ob die Kommission beschlussfähig ist, ergibt sich aus dem

⁸⁹ §§ 72, 69 Abs. 2, 58 Abs. 1 HGO.

⁹⁰ Teil A 3.2.4 PCGK.

⁹¹ Teil A 3.2.4 PCGK.

⁹² § 6 Abs. 8 Satz 2 EigBGes.

Gesetz⁹³ oder abweichender Geschäftsordnungsregelung. Nach der HGO ist die Kommission beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (stimm-berechtigte Mitglieder) anwesend sind.⁹⁴ Die zu Beginn der Sitzung festge-stellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als weiterhin gegeben, bis auf einen ausdrücklichen Antrag hin das Gegenteil festgestellt wird,⁹⁵ so dass es in der Regel unschädlich ist, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer:innen im Laufe der Sitzung sinkt, solange kein Feststellungsantrag gestellt wird.

Neben der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird weiterhin zu Beginn der Sitzung die **Niederschrift** der letzten Sitzung **genehmigt**.

5.2.2 Tagesordnung

Die ursprüngliche Tagesordnung, welche den Kommissionsmitgliedern bereits mit der Ladung zugegangen ist, kann während der Sitzung nur ergänzt werden, sofern alle Mitglieder, aus denen die Betriebskommission besteht, zustim-men.⁹⁶ Über die **Reihenfolge** der einzelnen Tagesordnungspunkte entscheidet der/die Vorsitzende. Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit der Betriebskommission verpflichtet, zu jedem Punkt der Tagesord-nung Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.⁹⁷

5.2.2 Berichte und Beratung

Die Beratung wird eingeleitet durch **Berichte** der Betriebsleitung oder des/der Vorsitzenden über die einzelnen Tagesordnungspunkte. Die Leitung ist ver-pflichtet, **Fragen** aus der Betriebskommission zu den Verhandlungsgegenstän-den zu **beantworten**.⁹⁸ Die Betriebsleitung hat ein Rederecht. Im Gegensatz zu den Mitgliedern des Magistrats sind die Betriebsleitungsmitglieder nicht auf eine Mehrheitsmeinung verpflichtet. Die Kommissionsmitglieder können viel-mehr bei unterschiedlichen Meinungsäußerungen der Leitung das überstimmte

⁹³ §§ 72 Abs. 4, 68 Abs. 1 HGO.

⁹⁴ §§ 72 Abs. 4, 68 Abs. 1 HGO, i.d.R. trifft die Geschäftsordnung die gleiche Regelung.

⁹⁵ §§ 72 Abs. 4, 68 Abs. 1 HGO; Bennemann zu § 6 EigBGes, Text 8.2.

⁹⁶ Teil A 3.2.4 PCGK.

⁹⁷ § 6 Abs. 8 EigBGes.

⁹⁸ Vgl. Punkt 5.2.2 Tagesordnung.

Betriebsleitungsmitglied zu seinen Bedenken hinsichtlich des Beratungspunktes befragen. Im Rahmen der Aussprache bestimmt der/die Vorsitzende die **Rednerreihenfolge**. Allgemein sollten Diskussionsbeiträge klar, verständlich und sachbezogen sein.

5.2.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung der Betriebskommission erfolgt in **offener** Abstimmung.⁹⁹ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen sind ungültige Stimmen und werden bei der Berechnung der **Mehrheit** nicht berücksichtigt.¹⁰⁰ Die Stimme der/des Vorsitzenden hat bei **Stimmengleichheit doppeltes Gewicht**.¹⁰¹

Die Verantwortung für die **Ausführung der Beschlüsse** der Betriebskommission obliegt der/dem vorsitzenden Oberbürgermeister:in bzw. dem beauftragten vorsitzenden Magistratsmitglied¹⁰² oder der beauftragten Betriebsleitung. **Rechtswidrige** Beschlüsse der Betriebskommission muss der Magistrat nach Anhörung der Kommission **aufheben**. Er kann einen Beschluss ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.¹⁰³

5.2.5 Protokoll

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, die Teilnehmenden, die Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss. Teilt ein Mitglied der Betriebskommission in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, so sollte es neben seinem Stimmverhalten auch seine abweichende Ansicht zu Protokoll geben.¹⁰⁴ Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und vom dem/der Schriftführer:in zu unterschreiben.

⁹⁹ §§ 72 Abs. 4, 67, 68 HGO.

¹⁰⁰ §§ 72 Abs. 4, 68 Abs. 2 Satz 3, 54 Abs. 1 Satz 3 HGO; Bennemann zu § 6 EigBGes, Text 8.4.

¹⁰¹ S. jeweilige Geschäftsordnung für die Betriebskommission. Hilfsweise gilt §§ 72 Abs. 4, 68 Abs. 2 Satz 3 HGO, der eine entsprechende Regelung enthält.

¹⁰² § 70 HGO; Zeiss RN 280.

¹⁰³ § 8 Abs. 2 EigBGes.

¹⁰⁴ Teil A 3.2.2.1 PCGK.



6 Interessenkonflikte

6 Interessenkonflikte

Jedes Betriebskommissionsmitglied hat Interessenkonflikte,¹⁰⁵ insbesondere solche, die aufgrund Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Geschäftspartnern des Betriebs entstehen können, der Betriebskommission gegenüber offenzulegen. Die Betriebskommission soll der Stadtverordnetenversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung berichten.

Geschäfte zwischen dem Betriebskommissionsmitglied und dem Betrieb sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei Unvermeidlichkeit sind die branchenüblichen Standards einzuhalten. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Betriebskommission.

Berater- oder sonstige Dienstleistungs- oder Werkverträge des Betriebs mit einem Betriebskommissionsmitglied sind nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der gesamten Betriebskommission zulässig. Die Konditionen sind der Betriebskommission offenzulegen.

Bei einem Widerstreit der Interessen¹⁰⁶ dürfen die Mitglieder der Betriebskommission in der Betriebskommissionssitzung weder mitberaten noch mitentscheiden. Wer an der Beratung und Entscheidung aus diesem Grund nicht teilnehmen darf, muss den Sitzungsraum verlassen.

¹⁰⁵ s. hierzu Teil A 3.2.6 PCGK.

¹⁰⁶ Fallgruppen des Widerstreits der Interessen vgl. im Einzelnen auch § 25 HGO.



7 Haftung / Sanktionen

Die Mitglieder einer Betriebskommission, die **Pflichten verletzen**, sind der Gemeinde zum Ersatz des daraus entstehenden **Schadens** verpflichtet.¹⁰⁷ Mehrere Mitglieder haften als Gesamtschuldner, d.h. hinsichtlich des Umfangs kann die Gemeinde von jedem Einzelnen den vollen Schadensbetrag verlangen, der aber insgesamt nur einmal gezahlt werden muss.¹⁰⁸

Voraussetzung für die Haftung ist, dass das Kommissionsmitglied **persönlich** eine **Pflichtverletzung** begangen hat, z.B. bei einem schädigenden Beschluss mitgewirkt hat und diese Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat.¹⁰⁹ Das einzelne Mitglied muss alles für sich Mögliche und Zumutbare tun, um die Pflichtverletzung und den Schaden zu vermeiden. Auch eine Stimmenthaltung kann eine Pflichtverletzung darstellen.¹¹⁰

Eine **ordentliche Pflichterfüllung** orientiert sich an dem, was von einem durchschnittlichen Kommissionsmitglied erwartet werden kann. Der Gemeinde muss durch das Verhalten ein **Schaden** entstanden sein, also eine Vermögensbeeinträchtigung. Der Kausalzusammenhang zwischen Verhalten des Kommissionsmitglieds und dem Schaden muss ihm dargelegt werden. Haftungsauslösend ist die schädigende Pflichtverletzung nur, wenn sie schuldhaft begangen wurde, d.h. wenn das Kommissionsmitglied **vorsätzlich** handelte, weil es entweder die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens kennt, oder billigend in Kauf nimmt. Schuldhaft ist auch ein **grob fahrlässiges** Verhalten, wenn das Mitglied die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht gelassen hat.

Ein Verstoß gegen die **Verschwiegenheitspflicht** oder gegen ein Verbot der Verwertung vertraulicher Angelegenheit kann nach **§ 353 b StGB unter Strafbarkeit** stehen, gegebenenfalls wird hierdurch auch ein Anspruch auf Schadenersatz ausgelöst.¹¹¹

¹⁰⁷ Zeiss, RN 299; Verweis auf BGH VersR 1984, 849; WM 1989, 386 und 1350; WM 1990, 401.

¹⁰⁸ § 422 BGB.

¹⁰⁹ Zeiss, RN 299.

¹¹⁰ Zeiss, RN 299.

¹¹¹ Zeiss, RN 298; § 823 Abs. 2 BGB.

A hand holding a pen over a document, with a blue overlay and the text "8 Sonstiges".

8 Sonstiges

8.1 Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfall

Die Betriebskommissionsmitglieder können als ehrenamtlich Tätige neben dem Ersatz des **Verdienstaussfalls und der Fahrtkosten** auch eine **Aufwandsentschädigung** erhalten.¹¹² Hinsichtlich des Verdienstaussfalls ist durch Satzung ein Durchschnittssatz festgelegt (wg. der Einzelheiten vgl. §§ 27 Abs. 1 HGO).¹¹³

8.2 Prüfungen

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres¹¹⁴ einen Jahresabschluss, einen Lagebericht und eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die nach weiteren Zwischenschritten der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen sind. Die Stadtverordnetenversammlung soll innerhalb eines Jahres den Jahresabschluss feststellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zu prüfen. Die **Jahresabschlussprüfung** erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen¹¹⁵ und satzungsmäßigen Regularien zur Rechnungslegung und Bilanzierung und auf die Regelungen des § 53 Abs. 1 **Haushaltsgrundsätze-gesetz** (HGrG), also darauf, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gegeben war.¹¹⁶ Ferner ist gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 EigBGes zu prüfen, ob unter Beachtung der individuellen Aufgabenstellung des Betriebs wirtschaftlich und zweckmäßig verfahren wurde. In der Verwaltungspraxis werden die Jahresabschlussprüfungen von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern vorgenommen.

Darüber hinaus obliegen dem Revisionsamt nach § 131 HGO und der Revisionsordnung der Stadt Frankfurt am Main die Aufgaben, die Kassen der Eigenbetriebe dauernd zu überwachen, regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen und in diesem Rahmen auch Feststellungen zur Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen sowie generell die Geschäftsführung der Eigenbetriebe zu prüfen.¹¹⁷ Stadtverordnetenversammlung, Magistrat,

¹¹² § 27 Abs. 3 HGO, § 4 Abs. 5 der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen.

¹¹³ § 1 der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen.

¹¹⁴ §§ 13, 27 Abs. 1 EigBGes.

¹¹⁵ §§ 22, 23 EigBGes; § 317 HGB.

¹¹⁶ Insbesondere hinsichtlich Organisation, Rechnungswesen und Information, Planung, Internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

¹¹⁷ § 131 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 5 HGO; §§ 7 Nr. 5 u. 7, 8 Nr. 4 Revisionsordnung.

Oberbürgermeister:in und Stadtkämmerer/Stadtkämmerin haben das Recht, dem Revisionsamt im Rahmen der vorgenannten Aufgabenstellung einzelne Prüfaufträge zu erteilen. Ferner ist nach der vom Magistrat verabschiedeten Richtlinie für die Innenprüfung in den Eigenbetrieben in der Regel eine Innenprüfung eingerichtet, die der Betriebsleitung unterstellt ist.¹¹⁸

Schließlich können die Eigenbetriebe als Sondervermögen in überörtliche, vergleichende Überprüfungen der kommunalen Körperschaften durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes einbezogen werden.¹¹⁹

¹¹⁸ § 1 Abs. 1 u. 3 Richtlinien für die Innenprüfung.

¹¹⁹ § 132 Abs. 1 HGO; §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 3 ÜPKKG.



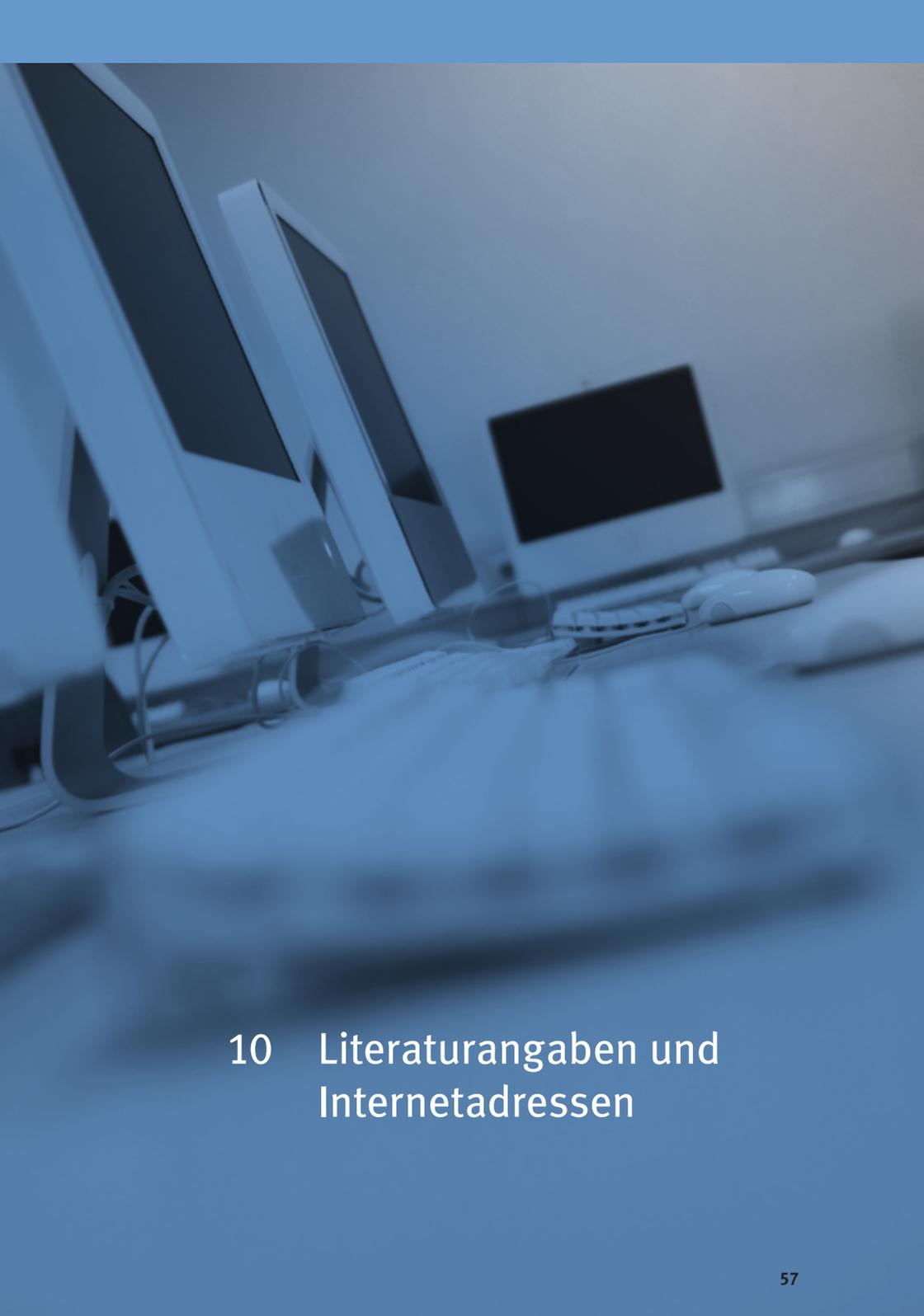
9 Wichtiger Hinweis für den Lesenden

Ziel dieser Broschüre ist es, den Betriebskommissionsmitgliedern von kommunalen Eigenbetrieben einen **ersten Einstieg** in die jeweiligen Fragestellungen zu geben und Zusammenhänge aufzuzeigen. Die Broschüre beschränkt sich auf die Behandlung **allgemeiner**, immer wieder auftauchender **Problemstellungen**. Auf Fragen – Ihre speziellen Betriebe betreffend – geben Ihnen die jeweils zuständigen Mitarbeiter:innen der Stadtkämmerei, 20.3 Beteiligungsmanagement – gerne Antwort.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Broschüre auf die Angaben von §§ im Fließtext fast vollständig verzichtet. Diese sind in Fußnoten und im folgenden Kapitel 10 genannt. Eine kurze Literaturliste zum Zwecke des Weiterstudiums befindet sich am Ende der Broschüre. Von einem Abdruck der Gesetzestexte wurde abgesehen, da alle Texte mittlerweile über das Internet abrufbar sind.

Die Gesetzesangaben beziehen sich auf den Stand per 11.02.2022. Die Rechtslandschaft befindet sich jedoch ständig in Bewegung. Größere Änderungen werden auch künftig Anlass zur Überarbeitung des Handbuchs geben.





10 Literaturangaben und Internetadressen

Autor	Titel	Jahrgang/Fundstelle
Bennemann, Gerhard	Das Eigenbetriebsrecht in Hessen, Kommentar	Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Wiesbaden, 5. Aufl. 2012
Bolsenkötter, Heinz; Dau, Horst; Zuschlag, Eckhard	Gemeindliche Eigenbetriebe und Anstalten	Verlag W. Kohlhammer GmbH, 4. Aufl. 2004
Cronauge, Ulrich; Westermann, Georg	Kommunale Unternehmen	Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG, Berlin, 5. Aufl. 2005
Fabry, Beatrice; Augsten, Ursula	Handbuch Unternehmen der öffentlichen Hand	Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2. Aufl. 2011
Schneider, Gerhard; Dreßler, Ulrich; Lüll, Jürgen	Hessische Gemeindeordnung, Kommentar	Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Loseblatt
Zeiss, Friedrich	Das Recht der gemeindlichen Eigenbetriebe	Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 4. Aufl., 1956/1993

Inhalt	Internetadresse
Hessische Gemeindeordnung	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GemOHE2005V17P40
Eigenbetriebsgesetz	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-EigBetrGHE1957V5P34
Public Corporate Governance Kodex	https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/stadtkaemmerei/beteiligungsmanagement/publikationen/richtlinie-guter-unternehmensfuehrung-broschuere
Gesellschaftsrecht	http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html
Kommunalrecht	Verweis auf weitere Internetadressen zum Kommunalrecht: https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/frankfurter-stadtrecht

Im Folgenden sollen anhand von Stichworten diejenigen Rechtsgrundlagen aufgeführt werden, die für die Arbeit eines Betriebskommissionsmitgliedes von Relevanz sein können. Die Aufzählung dient lediglich dazu, die entsprechenden Regelungen in den Gesetzen schneller zu finden, um ggf. zielgerecht lesen zu können. Aufgrund der Komplexität des Themengebietes kann diese Kurzübersicht selbstverständlich nicht vollständig sein.

I Eigenbetriebsgesetz

§ 1 EigBGes	Rechtsgrundlagen für den Eigenbetrieb (EigBGes, Satzung und HGO)
§ 2 Abs. 3 EigBGes	Zustimmung der Betriebskommission zur Geschäftsverteilung bei mehreren Betriebsleitern
§ 4 Abs. 1 EigBGes	Beschlüsse der Betriebskommission sind Grundlage für die Leitung des Betriebs
§ 4 Abs. 2 S. 1 EigBGes	Die Betriebskommission ist über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
§ 4 Abs. 2 S. 2 EigBGes	Dem Stadtkämmerer/Der Stadtkämmerin und zuständigen Magistratsmitglied für den Eigenbetrieb sind der Entwurf des Wirtschaftsplans, der Jahresabschluss (zzgl. Anlagennachweis, Lagebericht) und die Erfolgsübersicht sowie vierteljährliche Zwischenberichte, Betriebsstatistik und bedeutsame Kostenrechnungen zur Kenntnis zu bringen.
§ 6 Abs. 1 EigBGes	Magistrat beruft eine Betriebskommission.
§ 6 Abs. 2 EigBGes	Zusammensetzung der Betriebskommission (Stadtverordnete, Magistratsmitglieder und Personalvertreter:in)
§ 6 Abs. 3 EigBGes	Zusammensetzung der Betriebskommission (sachkundige)
§ 6 Abs. 4 EigBGes	Vertretungsmöglichkeiten für Betriebskommissionsmitglieder

§ 6 Abs. 5 EigBGes	Weiterlaufende Geschäftsführungspflicht nach Ablauf der Wahlzeit
§ 6 Abs. 6 EigBGes	Widerstreitende Interessen
§ 6 Abs. 7 S. 2 EigBGes	Abberufung
§ 6 Abs. 8 S. 1 EigBGes	Vorsitzende:r der Betriebskommission
§ 6 Abs. 8 S. 2 und 3 EigBGes	Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen; Rederecht; Auskunftspflicht
§ 6 Abs. 9 EigBGes	Genehmigungspflicht für Verträge zwischen der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit Kommissionsmitgliedern
§ 7 Abs. 1 S. 1 EigBGes	Aufgaben der Betriebskommission: Überwachung der Betriebsleitung und Beschlussvorbereitung
§ 7 Abs. 1 S. 2 EigBGes	Recht auf Auskunft und Akteneinsicht
§ 7 Abs. 2 EigBGes	Widerspruchsrecht gegen rechtswidrige oder das Wohl der Gemeinde bzw. des Eigenbetriebs widersprechende Maßnahmen der Betriebsleitung
§ 7 Abs. 3 EigBGes	Zustimmungskatalog der Geschäfte, für die die Betriebskommission zuständig ist
§ 7 Abs. 4 EigBGes	Unterrichtungspflicht und Auskunftspflicht durch die Betriebskommission an den Magistrat
§ 7 Abs. 5 EigBGes	Dringlichkeitsentscheidungen der Betriebsleitung; unverzügliche Unterrichtung des Kommissionsvorsitzenden
§ 8 Abs. 1 S. 2 EigBGes	Selbsteintrittsrecht des Magistrat bei mangelnder Aufgabenerfüllung der Betriebskommission
§ 8 Abs. 2 EigBGes	Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse der Kommission durch den Magistrat
§ 8 Abs. 3 EigBGes	Erlass einer Geschäftsordnung für die Betriebskommission durch den Magistrat
§ 9 Abs. 3 EigBGes	Dienstvorgesetzte:r

II Hessische Gemeindeordnung

Bei einer Betriebskommission handelt es sich um ein Organ des Magistrats, so dass nach § 72 Abs. 4 HGO die Regelung für den Gemeindevorstand zum Tragen kommen, sofern keine anderweitigen Bestimmungen z. B. durch die Geschäftsordnung getroffen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und des Geschäftsgangs der Kommission.

§ 21 HGO	Ehrenamtsfähigkeit; Zuständigkeit für die Berufung ins Ehrenamt
§ 25 HGO	Widerstreit der Interessen
§ 27 HGO	Entschädigung; Verdienstausschluss; Fahrtkosten; Aufwandsentschädigung
§ 35 a HGO	Sicherung der Mandatsausübung
§ 58 Abs. 1 HGO	Einladung zur Sitzung; Ladungsfrist, Form
§ 60 HGO	Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung
§ 61 HGO	Niederschrift über die Sitzung; Inhalt; Unterschrift
§ 67 Abs. 1 S. 1 HGO	Beschlussfassung in nicht öffentlichen Sitzungen
§ 67 Abs. 1 S. 2 HGO	Beschlussfassung im Umlaufverfahren
§ 67 Abs. 2 HGO	Unzulässigkeit der geheimen Abstimmung
§ 68 Abs. 1 HGO	Beschlussfähigkeit
§ 68 Abs. 2 und 3 HGO	Stimmenmehrheit
§ 69 Abs. 1 S. 2 HGO	Einberufung von Sitzungen auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder

